

Ausführungsvorschriften
zum Reglement über die Siedlungsentwässerung
(Vom 18. Juni 2003)

Der Gemeinderat Schwyz
gestützt auf Art. 4 Abs. 3 des Reglements über die Siedlungsentwässerung
vom 20. September 2002 beschliesst:

I. Umgang mit Abwasser

Art. 1

¹ Es ist verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:

Einleitungs-
bedingungen

- a) Gase und Dämpfe, über 60 Grad Celsius warmes Abwasser in grösseren Mengen;
- b) giftige, feuer- und explosionsfähige und radioaktive Stoffe;
- c) Jauche und Abflüsse aus Ställen, Miststöcken, Futtersilos, sowie konzentrierte Flüssigkeiten wie Blut usw.
- d) Stoffe, die Kanalisation verstopfen können, wie Sand, Zement, Betonmilch, Schutt, Kehricht, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Lumpen usw.;
- e) dickflüssige, ölige und breiige Stoffe, z.B. Bitumen, Teer, Maschinenöl usw.;
- f) säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen.

² Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

II. Bau- und Betriebsvorschriften

Art. 2

Alle Entwässerungsanlagen müssen ständig in betriebsbereitem Zustand gehalten werden. Insbesondere gelten folgende Vorschriften:

Betriebsvorschriften

- a) Der Inhaber hat auf seine Kosten nach Bedarf die Einzelreinigungsanlagen zu entleeren und zu reinigen.
- b) Die Anlage muss nach jeder Entleerung sofort wieder mit Frischwasser gefüllt werden.
- c) Schlammsammler, Fett- und Mineralölabscheider sind nach Bedarf zu entleeren;
- d) Das Abscheidegut von Anlagen gemäss Buchstabe c sowie Schlamm aus den Einzelreinigungsanlagen sind gemäss den gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben zu beseitigen. Die Entsorgung ist zu dokumentieren und die Dokumente sind während fünf Jahren aufzubewahren;
- e) Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein;
- f) Vorbehandlungsanlagen, z.B. Neutralisationen, Emulsions-Spaltanlage, sind nach den gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben zu unterhalten.

Art. 3

¹ Die Bauverwaltung erstellt ein vom Gemeinderat zu genehmigendes Merkblatt, in welchem die für den Bau von Kanalisationsleitungen zu beachtenden Vorschriften enthalten sind.

Merkblatt

² Dieses Merkblatt ist jedem Baugesuch beizulegen.

III. Bewilligungsverfahren und Baukontrolle

Art. 4

Kontrolle

¹ Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit die privaten Abwasseranlagen zu kontrollieren.

² Die Kontrollkosten gemäss Art. 15 Abs. 3 des Reglements werden dem Grundeigentümer nach Aufwand verrechnet.

IV. Gebühren

Art. 5

Einzug und
Fälligkeit

¹ Bei Neuanschlüssen sind die Anschlussgebühren innert 30 Tagen nach Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Kanalisation zu bezahlen.

² Bei Bauvorhaben auf Grundstücken, die bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, sind die Anschlussgebühren innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Baubewilligung zu bezahlen.

³ Einzug und Fälligkeit der Benützungsgebühren bestimmt der Gemeinderat.